

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 28

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alle der Selbsthilfe hinreißten ließen, hat es die Presse nie unterlassen, „auf den gesetzlichen Weg hinzuweisen, auf welchem die Angeklagten die gebührende Satisfaction zu suchen hätten.“

Dieser gesetzliche Weg wurde — wie schon sehr häufig — auch in den fraglichen Fällen betreten. Geklagt wurde doch ganz gewiß nur in der festen Ueberzeugung, daß die Klage eine begründete und berechtigte sei! Weßhalb also jetzt die Klage zurückziehen? vorausgesetzt, daß man die Hoffnung und Erwartung hat, daß die Geschwornen nach Wahrheit und Recht urtheilen werden. Oder kann man dies nicht erwarten?

Ein Verdict aber, welches einen Angeklagten aller Wahrheit und Recht und Gerechtigkeit zum Hohn freispricht, könnte nur die Spruchfässer schänden, nicht aber die Beleidigten, welche fruchtlos ihr Recht bei den kompetenten Gerichten suchen.

Bei dieser Gelegenheit muß ich auch noch einer Behauptung Erwähnung thun, mit welcher jetzt häufig Verdicts, die eben ruhig und objectiv Urtheilenden im höchsten Grade überraschen und bestreben mußten, gleichsam entschuldigt oder erklärt werden sollen.

Man hört und liest nämlich sehr häufig, daß die Schwurgerichte „nur Reciprocität geübt hätten“, wenn sie — selbst in klar erwiesenen Fällen von Verläumdung und Beleidigung — freisprechende Verdicts fällten, weil angeblich Militärpersonen bei Ausfchreitungen gegen Personen des Civilstandes keiner Ahndung unterzogen worden seien.

Zur Beleuchtung dieser Behauptung diene Nachstehendes:

Schon vor längerer Zeit hat das königlich ungarische Landesvertheidigungs-Ministerium — gedrängt durch die irre geleitete öffentliche Meinung — sich an das gemeinsame Kriegerministerium gewendet und die Ansicht ausgesprochen, „daß die wahrscheinliche Ursache der sich wiederholenden Excesse deren ungenügende Bestrafung sei“. Daraufhin wurde das Landesvertheidigungs-Ministerium ersucht, die Fälle zu nennen, in welchen dies vorgekommen.

Es wurde nun von diesem Ministerium eine Anzahl Fakten von angeblich „ungenügender Bestrafung“ mitgetheilt. Daß von Seite des Landesvertheidigungs-Ministeriums gewiß solche Fälle ausgewählt wurden, durch welche selbes die aufgestellte Behauptung am besten erweisen zu können glaubte, versteht sich wohl von selbst.

Bei jedem einzelnen dieser Fälle wurde jedoch aus den Untersuchungs-Acten diesem Ministerium der Nachweis geliefert, daß die Militärgerichte nicht nur strenge, sondern — im Verhältniß der Bestrafung ähnlicher Fälle beim Civil — sogar sehr strenge gestraft hatten. (Es wurden Strafen bis zu achtmonatlichem schweren und verschärften Kerker verhängt.)

Nun mache man doch einmal die umgekehrte Enquête, und es dürfte wohl kaum ein Fall zu nennen sein, in welchem Militärpersonen bei Ausfchreitungen, die gegen sie verübt wurden, auch nur die geringste Satisfaction erhielten.

Wenn nun trotzdem, mit Ignorirung des wahren Sachverhaltes, nach „Gleichheit vor dem Gesetze“ gerufen und das Militär stets daran erinnert wird, „es möge sich, wenn es beschimpft oder beleidigt wurde, an die kompetenten Gerichte wenden“, klingt dies nicht geradezu wie Spott und Hohn?!

Ich glaube, für objectiv und ruhig Urtheilende und für solche, denen nicht auch schon der letzte Funke von Rechtsgefühl abhanden gekommen ist, dürfte dies genügen.

Ich unterlasse es daher, hier auch noch Fälle von geradezu beispiellosen Gewaltthätigkeiten und Willküracten anzuführen, welche gegen Militärpersonen verübt wurden, für welche nicht die geringste Satisfaction zu erlangen war, und welche auch in der Offenlichkeit mit vollständigem Stillschweigen übergangen wurden.

Wenn aber Derartiges von Militär- gegen Civilpersonen verübt worden wäre! — eine ganze Sturmfluth von Artikeln, Re-

solutionen, Petitionen, Interpellationen u. s. w. wäre losgebrochen, und für die Thäter wäre wohl keine Strafe scharf genug befunden worden.

Peß, 10. Juni 1881.

Edelsheim-Opul m. p., G. v. K.

Verschiedenes.

— (Seltener Selbennuth eines Militärarztes.) Der Oberjäger W. Eichholz des Jägerbataillons Nr. 9 erzählte im Lazareth zu Leipzig folgenden Vorfall aus der Schlacht von Gravelotte:

Bei einem Zurückgehen über eine ungedeckte Stelle, die durch alle möglichen Geschosse abgefeuert wurde, muß ich eines Falles erwähnen, der gewiß verdient aufbewahrt zu werden. Ich hatte einige zerstreute Leute herüberzuholen und sah mich beim Hinübergehen über den gefährlichen Wiesengrund einmal um und bemerkte hinter mir einen Arzt, einen noch jungen Mann, der ebenfalls die Wiese passieren will. In demselben Augenblick ertönte wieder das Knarren der Kugelsprigen, das Pfeisen der herankommenden Kugeln und das Klatschen und Puffen der einschlagenden. Unverletzt stand ich da, sofort sah ich mich nach den Kameraden hinter mir um, der junge Arzt lag am Boden. Ich sprang zu ihm hin, eine Kugel hatte ihm das rechte Auge fortgerissen. Ich suchte durch vieles Zureden ihn zu bewegen, sich aufzuraffen und zu versuchen, das naheliegende schützende Gehöft zu erreichen. Er deutete auf seine schwere Verletzung, die ihm freilich fürchterliche Schmerzen verursachen mußte und die Willenskraft lähmte. Endlich ich sowohl wie er unsere ganze Kraft zusammenraffend, gelang es, daß er aufstand. Ich stützte ihn, so gut ich konnte, und führte ihn, so schnell es ging, weiter, ihm bemerkend, daß bald wieder neue Mitrailleusenfeuer herankommen würden. So flogen sie dann auch über uns weg, als wir gerade an einer kleinen Steinmauer gedeckt uns duckten, dann mußten wir wieder weiter und endlich war das Gehöft erreicht; wieder rasselten die unheimlichen Geschosse und die Kugeln sausten abermals über uns weg. Der Arzt und ich waren geborgen.

Ich wollte ihn nun zu unserem Stabsarzt führen, mit der Bemerkung aber, er sei ja selber Arzt und könne sich schon verbinden, ging er in das Gehöft hinein. Und hier auf diesem Verbandplatz ist dieser junge Arzt trotz seiner eigenen schweren Verletzung bis in die Nacht hinein thätig geblieben, andere Verwundeten zu verbinden und ärztliche Hilfe auszuüben. Wahrscheinlich, dazu gehört eine größere Aufopferungswilligkeit als vor dem Feinde in der Hitze des Gefechts. Wie ich erfahren, ist dieser heldenmüthige junge Arzt auch mit dem wohlverdienten Eisernen Kreuz decorirt worden, ebenso unser Stabsarzt, der hier fast allein die große Anzahl Verwundeter zu besorgen hatte und nach der Schlacht noch mehrere Tage thätig war, bis die letzten Verwundeten in besser eingerichtete Lazarethe weiter zurückgeschafft werden konnten. (G. Velsner, Soldaten-Erzählungen I S. 51.)

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

35. von Monteton, Ueber das Ertheilen von Reitunterricht. 8°. 123 S. Berlin, Verlag von G. S. Mittler und Sohn. Preis Fr. 3. 20.
36. Militärische Essays. I. Untersuchungen über den Werth der Kavallerie in den Kriegen der Neuzeit. 8°. 44 S. Berlin, Ferd. Dümmler's Verlag. Preis 70 Cts.
37. Bibliothek für Pferdebesitzer. I. Die Lehre von der Beurtheilung des Pferdes in Bezug auf Körperbau und Leistung. Mit vielen Abbildungen. Von P. Adam. 1881. 188 S. 8°. Stuttgart, Verlag von Schichardt und Ebner. Preis broch. Fr. 4.
38. Brandes, Fr., Handbuch des Schießsport. Mit 48 Abbildungen. 8°. 300 S. Wien, A. Hartleben's Verlag. Preis elegant gebunden Fr. 7. 25.

Station
Wabern
bei Cassel.

BAD WILDUNGEN.

Saison
vom 1. Mai
bis 10. Oct.

Gegen Stein-, Gries-, Nieren- und Blasenleiden, Bleichsucht, Blutarmuth, Syphilis u. s. sind seit Jahrhunderten als spezifische Mittel bekannt: Georg-Victor-Quelle und Selenen-Quelle. Wohnungen im Badelagerrhause und Europäischen Hofe. Bäder. Bestimmungen von Wasser oder Wohnungen, Anfragen u. s. erbeten.

Die Inspection der Wildunger Mineralquellen-Actiengesellschaft.